

prüfung/Magisterprüfung werden gem. §§ 18 Abs. 2 und 23 Abs. 2 zu Beginn jeden Semesters vom Prüfungsausschuß, der für das Nebenfach *Interkulturelle Kommunikation* zuständig ist, hochschulöffentlich bekanntgegeben.

3.2 Zwischenprüfung (gem. §§ 17 und 18)

Die Zwischenprüfungen bestehen im Nebenfach *Interkulturelle Kommunikation* aus einer mündlichen Prüfung von mindestens 20 und höchstens 30 Min. Dauer über

- * *Kommunikation in interkulturellen Situationen* (Pflichtteil; vgl. Lehrangebot Komponente 1) und
- * nach Wahl des Kandidaten über
 - *Vergleichende Mentalitäts- und Kulturstudien* (Wahlpflichtteil A; vgl. Lehrangebot Komponente 2) *oder*
 - *Theorie und Praxis des Fremdverstehens (Xenologie)* (Wahlpflichtteil B; vgl. Lehrangebot Komponente 3) *oder*
 - *Kulturvergleichende praktische Rhetorik* (Wahlpflichtteil C; vgl. Lehrangebot Komponente 4).

Hilfsmittel sind nicht zulässig. Andere Prüfungsleistungen im Sinne des § 6 Abs. 4 sind nicht vorgesehen.

3.3 Magisterprüfung (gem. §§ 21-33)

Die Magisterprüfung im Nebenfach *Interkulturelle Kommunikation* besteht aus einer dreistündigen Klausur über zwei Themen aus den folgenden Komponenten:

1. *Kommunikation in interkulturellen Situationen*

(= Pflichtthema 1 mit zwei Themenvorschlägen aus dem Lehrangebot der Komponente 1 zur Auswahl) und alternativ nach Wahl des Kandidaten aus

2. *Kulturkomparatistik/vergleichende Landeskunde*

(= Wahlthema aus dem Lehrangebot der Komponente 2) *oder*

3. *Theorie und Praxis des Fremdverstehens* *oder*

4. *Kulturvergleichende Rhetorik*

(= Wahlthema aus dem Lehrangebot der Komponente 4)

sowie aus einer mündlichen Prüfung von mindestens 30 und höchstens 45 Min. Dauer.

Hilfsmittel sind nicht zulässig. Andere Prüfungsleistungen im Sinne des § 6 Abs. 4 sind nicht vorgesehen.